

# **S R R C**

**SWISS ROCK'N'ROLL CONFEDERATION**

---

## *01 Statuten*

**Inhaltsverzeichnis**

1	Name und Sitz.....	3
2	Zweck und Ziel .....	3
3	Aufgaben .....	3
4	Regionen-Aufteilung.....	3
5	Organe .....	3
6	Mitgliedschaft .....	5
7	Finanzen.....	5
8	Doping .....	6
9	Schlussbestimmungen .....	6

*Hinweis:*

*Dieses Regelwerk wird in den Sprachen Deutsch und Französisch veröffentlicht. Sollte die übersetzte Version andere Auslegungen der Regeln ermöglichen, so gilt im Streitfall die deutsche Version.*

Dok: Version 02 1c/GM

02. April 2006

Ausgabe: 02. April 2006

Ersetzt Ausgabe: 29. August 2004

Seite 2 von 6

## 1 Name und Sitz

Art. 1 Die Swiss Rock'n'Roll Confederation - abgekürzt SRRC - ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## 2 Zweck und Ziel

Art. 2 Die SRRC ist der nationale Verband der Rock'n'Roll-Clubs der Schweiz. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden, welche definitiv entscheidet.

Art. 3 Die SRRC bezweckt :

- a) die Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsportes, des Boogie-Woogie-Tanzsportes und des Lindy-Hop-Tanzsportes in der Schweiz sowie die Abstimmung der eigenen Aktivitäten mit den übrigen Tanz- und Sportverbänden der Schweiz.
- b) die Aufrechterhaltung von einheitlichen und geordneten Verhältnissen im Rock'n'Roll-Turniergeschehen der Schweiz.
- c) die Vertretung und Koordination der Aktivitäten im Rahmen der Swiss DanceSport Federation (SDSF)
- d) die Zusammenarbeit mit der World Rock'n'Roll Confederation WRRRC.
- e) die sportliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Medien.

## 3 Aufgaben

Art. 4 Die Aufgaben sind :

- a) die Festlegung des für die Mitglieder verbindlichen Nationalen Turnierreglements.
- b) die Vergabe und Kontrolle der Turniere und Meisterschaften.
- c) die Förderung und Hochhaltung der sportlichen Gesinnung, Bekämpfung von Auswüchsen aller Art.
- d) die Aus- und Weiterbildung von Aktiven und Funktionären.

## 4 Regionen-Aufteilung

Art. 5 Die Schweiz ist in drei Sprach-Regionen aufgeteilt :

**A** Suisse Romand: sämtliche französischsprachigen Gebiete, Postleitzahl mit 1 oder 2 beginnend: GE, VS(fr.), FR(fr.), VD, NE, JU, BE(fr.)

**B** Deutschschweiz: Postleitzahl mit 2(dt.), 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 beginnend: VS (dt.), BE (dt.), FR (dt.), SO, BL, BS, AG, ZH, SH, TG, SG, AR, AI, GL, FL, ZG, LU, SZ, UR, NW, OW, GR(dt.)

**C** Tessin und italienischsprachige Gebiete des Kantons Graubünden (Misox, Bergell, Puschlav).

## 5 Organe

Art. 6 Die Organe der SRRC sind :

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsrevisoren

Dok: Version 02 1c/GM

02. April 2006

Ausgabe: 02. April 2006

Ersetzt Ausgabe: 29. August 2004

Seite 3 von 6

## Art. 7 Die Delegiertenversammlung :

- a) Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der SRRC.
- b) Die ordentliche DV findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen von 1/6 der Mitglieder kann eine ausserordentliche DV jederzeit einberufen werden. Falls der Präsident trotz dem Verlangen von 1/6 der Mitglieder keine ausserordentliche DV einberuft, kann der 1/6 der Mitglieder dies selbst tun. Die ordentliche DV muss mindestens 8 Wochen, die ausserordentliche 2 Wochen im voraus angekündigt werden. Anträge der Mitglieder zu einer DV müssen 4 Wochen vor der DV eingereicht sein. Der Versand der Traktandenliste muss 10 Tage vor der DV erfolgen.
- c) In ihren Zuständigkeitsbereich fallen :
  - die Genehmigung des Protokolls der vorgehenden DV
  - die Genehmigung des Jahresberichtes aller Ressorts
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Genehmigung des Budgets
  - die Entlastung der Verwaltungsorgane
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - die Festsetzung der Lizenzgebühren
  - die Wahl des Präsidiums
  - die Wahl der Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Präsidium oder eines Ressorts sein, sind jedoch sonst frei wählbar. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - die Statuten-Änderungen
  - die Auflösung des Verbandes
- d) Die DV setzt sich aus 1 bis n Delegierten jedes Klubs zusammen (siehe Gebührenordnung). Eine weitere Person (ohne Stimmrecht) pro Klub wird zugelassen. Einzelmitglieder können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- e) Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt (keine Vertretung durch andere Klubs möglich).
- f) Für Statutenänderungen und Auflösung sind 2/3, in allen anderen Fällen ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

## Art. 8 Das Präsidium :

- a) Das Präsidium ist ausführendes Organ der SRRC und entscheidet in allen Fällen, die nicht in die Kompetenz der DV fallen. Das Präsidium kann die Entscheidungskompetenz an einzelne Ressorts delegieren. Permanente Delegationen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- b) Ämter: Präsident, Chef Finanzen, Chef Spitzensport, Chef Breitensport, Chef Ausbildung, Chef Turnieramt, Chef Public Relation. Ein Ressortleiter ist Stellvertreter des Präsidenten und wird pro Amtsjahr bestimmt und den Clubs kommuniziert. Ein Ressortleiter ist Vertreter des Präsidiums für den Boogie-Woogie-Tanzsport.  
Der Vorstand besteht aus minimum 5 Mitgliedern.
- c) Alle Präsidiumsmitglieder werden an jeder 2. ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl, die von der nächsten DV bestätigt werden muss, ergänzen.
- d) Die Ressortmitarbeiter , inkl. Nationaltrainer, werden durch das Präsidium gewählt.

## Art. 9 Verwaltung :

- a) Der Präsident und ein übriges Präsidiumsmitglied haben die Kollektivunterschrift zu zweit. Der Ressort-Chef Finanzen hat Einzelunterschrift auf dem Bankkonto der SRRC.
- b) Die Einberufung zu einer Präsidiumssitzung kann jederzeit vom Präsidenten oder dessen Vertreter erfolgen.
- c) Jede Präsidiumssitzung muss mindestens 3 Wochen im voraus schriftlich angekündigt werden. Die definitive Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form an die Präsidiumsmitglieder gesandt werden. Eine ausserordentliche Präsidiumssitzung muss mindestens 2 Wochen im voraus angekündigt werden.

Dok: Version 02 1c/GM

02. April 2006

Ausgabe: 02. April 2006

Ersetzt Ausgabe: 29. August 2004

Seite 4 von 6

- d) Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt oder nicht begründet sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- e) Abstimmungen und Wahlen:
  - Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
  - Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
  - Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- f) Protokolle von SRRC- und WRRC-Sitzungen werden allen Mitgliedern zugestellt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren:

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der DV Bericht in schriftlicher Form.

## 6 Mitgliedschaft

Art. 11 Die SRRC setzt sich zusammen aus:

- Clubmitglieder
  - Einzelmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- a) Clubs sind: Alle Rock'n'Roll Tanzorganisationen in der Schweiz.
  - b) Einzelmitglieder Sind: natürliche und juristische Personen, die unabhängig von einem Club die SRRC im Allgemeinen, und die Nationalmannschaft im Besonderen durch finanzielle Beiträge unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die SRRC oder den RR-Tanzsport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Verleihung auf Antrag durch die DV. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
  - d) Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.

## 7 Finanzen

Art. 12 Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus :

- a) - den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- den Erträgen von Kongressen, Lehrgängen
- den Beiträgen von Sport-Toto und Swiss Olympic

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 2000.-- pro Mitglied. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Gebührenordnung umschrieben, welche jeweils durch die Delegiertenversammlung genehmigt wird.

- b) Die Ausgaben entstehen aus den zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendigen Kosten.
- c) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 8 Doping

Art. 13 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Art. 14 Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

Art. 15 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden."

## 9 Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung :

In diesem Falle ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

Inkraftsetzung  
Fribourg, 13.6.1987

Die Delegiertenversammlung

Aenderungen:

20.03.88, 12.06.88, 18.06.89, 17.06.90, 09.06.91, 14.06.92, 13.06.93, 14.03.03, 29.08.04, 02.04.06

Dok: Version 02 1c/GM

02. April 2006

Ausgabe: 02. April 2006

Ersetzt Ausgabe: 29. August 2004

Seite 6 von 6